

Datenschutz in der Praxis

Digitale Lehr- und Lernangebote

DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)

Saarbrücken, 3. Dezember 2019

DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024).

Am 24. Oktober 2019 wurde die Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „Digital Pakt Schule Saarland (2019-2024)“ im Amtsblatt veröffentlicht. Damit setzt das Saarland § 5 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur (Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) vom 16. Mai 2019 um. Dadurch können Investitionen in Bildungsinfrastruktur im Saarland bis zu einer Höhe von 60 Millionen Euro aus Bundesmitteln und 6,7 Millionen Euro aus Mitteln des Landes und der Kommunen gefördert werden.

DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und datenschutzrechtliche Anforderungen.

Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder

Präambel, dort unter Nummer 3:

„Die durch die Digitalisierung eröffneten Möglichkeiten können von Schulen effektiv für die Bildungs- und Erziehungsarbeit genutzt werden, wenn [...] b) verlässlich leistungsfähige digitale Bildungsumgebungen zur Verfügung stehen, die eine **datenschutzkonforme** und **rechtssichere** digitale Zusammenarbeit und Kommunikation im schulischen Umfeld ermöglichen und digitale Bildungsmedien systematisch über entsprechende Portale recherchiert und eingesetzt werden können, die nicht nur fachlich hochwertig, sondern auch mit den notwendigen **urheberrechtlichen Lizenzen** für den Einsatz im Unterricht ausgestattet sind.“

DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024) und datenschutzrechtliche Anforderungen.

Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

Nummer 8: Antragsverfahren

„[...] c) Für Anträge sind die hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden (vergleiche Anlagen 3 ff.). Dem Antrag im Sinne von Nummer 3.3. VV/VV-P-GK zu § 44 LHO sind insbesondere folgende Informationen beizufügen: [...] ii) Datenschutzerklärung nach Datenschutz-Grundverordnung und Erklärung über das Lizenzmanagement in Bezug auf Betriebssysteme und einzusetzende Software, auch soweit diese von der Förderung nicht umfasst sind.“

Website-Quick-Check.

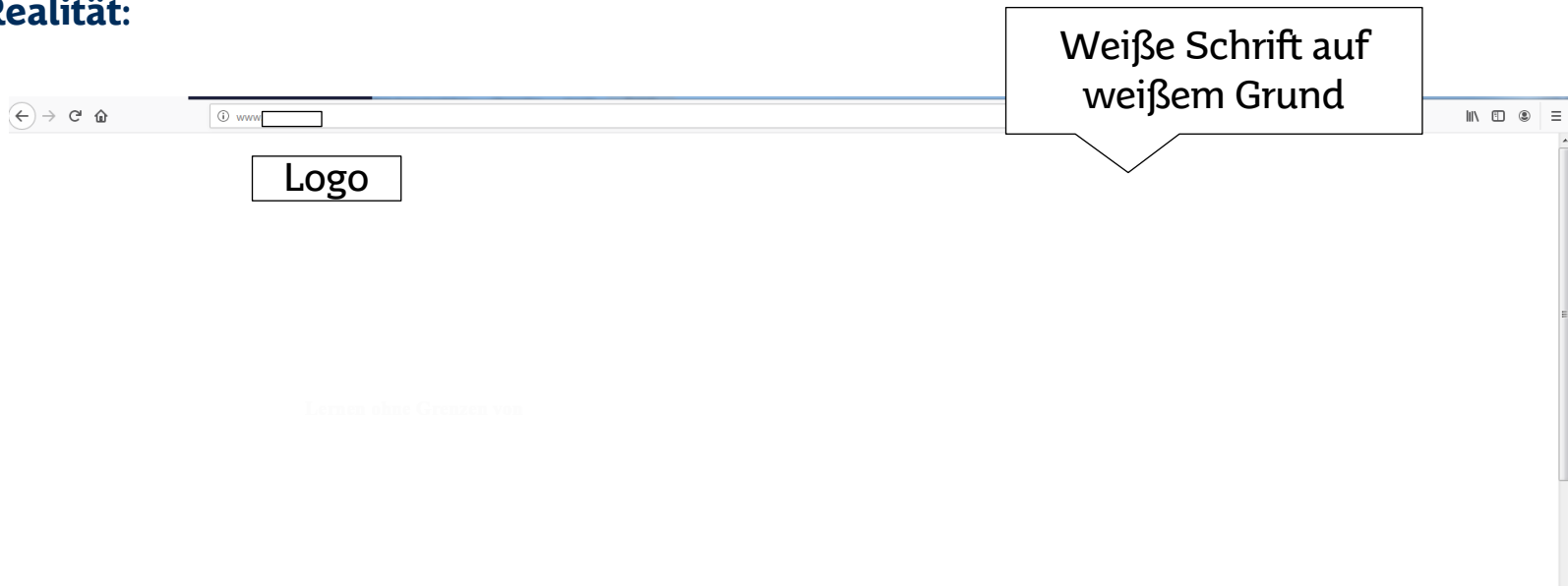
Mit dem Einzug geförderter Bildungsinfrastruktur in die Schule steht zu erwarten, dass in noch weit größerem Maße als bisher Bildungsinhalte von Drittanbietern wie zum Beispiel Verlagen im Unterrichtskontext eingesetzt werden. Dabei kommt zur Verwendung nur solcher Content in Frage, der über ein rechtskonformes Angebot bezogen werden kann. Schon mit wenig Aufwand kann die Rechtskonformität eines Internet-Angebotes einer ersten Einschätzung zugeführt werden. Die folgenden Beispiele stammen aus mehreren Prüfungen verschiedenster Telemedien.

Check-Point 1: Leichte Auffindbarkeit der Datenschutzerklärung.

Anforderung:

Die Datenschutzerklärung ist von der Startseite und jeder Unterseite aus mittels eines Links (1-Click-Regel) erreichbar; der Link ist eindeutig beschriftet; unverständliche oder missverständliche Beschriftungen werden nicht verwendet.

Realität:



Check-Point 2: Leichte Erkennbarkeit der Datenschutzerklärung.

Anforderung:

Die Datenschutzerklärung ist nicht oder zumindest so in andere Texte eingebunden, dass sie ohne weiteres von diesen unterschieden werden kann; die Datenschutzerklärung ist nicht mit anderen Erklärungen des Nutzers verknüpft oder in AGB eingebunden.

Check-Point 3: Art, Umfang und Zwecke der Erhebung personenbezogener Daten.

Anforderung:

Die Datenschutzerklärung klärt insbesondere auch über das Löschkonzept – auch und gerade für Cookies – und sämtliche Übermittlungen an Dritte – auch über eingebettete Dienste – auf. Soweit nicht offensichtlich, müssen insbesondere die Zwecke einzelner Pflichtfelder angegeben werden. In der Regel wird es für die gebotene Korrektheit notwendig sein, die Rechtsgrundlage mitanzugeben.

Realität:



In dieser Kürze kann nicht ausreichend informiert werden

Sofern innerhalb des Internetangebotes die Möglichkeit zur Eingabe persönlicher oder geschäftlicher Daten (Emailadressen, Namen, Anschriften) besteht, so erfolgt die Preisgabe dieser Daten seitens des Nutzers auf ausdrücklich freiwilliger Basis.

Die Nutzung der im Rahmen des Impressums oder vergleichbarer Angaben veröffentlichten Kontaktdaten wie Postanschriften, Telefon- und Faxnummern sowie Emailadressen durch Dritte zur Übersendung von nicht ausdrücklich angeforderten Informationen ist nicht gestattet.

Rechtliche Schritte gegen die Versender von sogenannten Spam-Mails bei Verstößen gegen dieses Verbot sind ausdrücklich vorbehalten.

Check-Point 4: Unterrichtung über die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs der VO (EU) 2016/679.

Anforderung:

Die Datenschutzerklärung benennt die betroffenen Datenarten und die jeweiligen Staaten, in denen die Datenverarbeitung stattfindet.

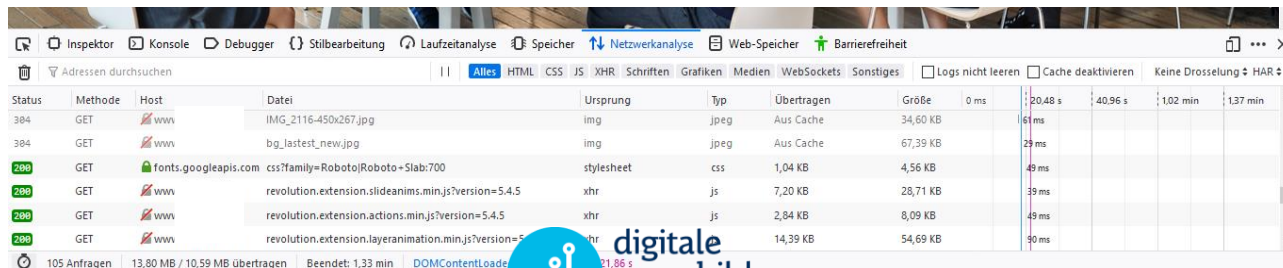
Realität:

fonts.googleapis.com

Eine Übermittlung an Drittstaaten ist z.Zt. nicht geplant, [...]

Geplante Datenübermittlung an Drittstaaten

Eine Übermittlung an Drittstaaten ist z.Zt. nicht geplant, ansonsten werden die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Insbesondere werden Sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechend über die jeweiligen Empfänger oder Kategorien von Empfängern informiert.



Status	Methode	Host	Datei	Ursprung	Host	Typ	Übertragen	Größe	0 ms	20,48 s	40,96 s	1,02 min	1,37 min
304	GET	www	IMG_2116-450x267.jpg	img	www	Jpeg	Aus Cache	34,60 KB	61 ms				
304	GET	www	bg_lastest_new.jpg	img	www	Jpeg	Aus Cache	67,39 KB	29 ms				
200	GET	fonts.googleapis.com	css?family=Roboto Roboto+Slab:700	stylesheet	fonts.googleapis.com	css	1,04 KB	4,56 KB	49 ms				
200	GET	www	revolution.extension.slidestarts.min.js?version=5.4.5	xhr	www	js	7,20 KB	28,71 KB	39 ms				
200	GET	www	revolution.extension.actions.min.js?version=5.4.5	xhr	www	js	2,84 KB	8,09 KB	49 ms				
200	GET	www	revolution.extension.layeranimation.min.js?version=5.4.5	xhr	www	js	14,39 KB	54,69 KB	90 ms				

Check-Point 5: Einsatz von Cookie, Zählpixeln und Skripten etc.

Anforderung:

Es sind die eingesetzten Mittel, soweit diese nicht rein technische Objekte darstellen, bei denen eine Personenbeziehbarkeit während oder nach dem Nutzungsvorgang ausgeschlossen ist, so beschrieben, dass deren datenschutzrelevante Eigenschaften mitgeteilt werden.

Realität:

The screenshot shows a cookie notice with the following text:

Diese Website verwendet Cookies
[...]

Cookies
Beim Zugriff auf unsere Webseite werden sogenannte Server-Log-Dateien mit folgenden Daten gespeichert:

- Name der abgerufenen Datei
- Datum und Uhrzeit des Abrufs
- Übertragene Datenmenge
- Meldung, ob der Abruf erfolgreich war
- IP-Adresse
- Referrer-URL
- Informationen zu Betriebssystem und Browser

Cookies werden bei unserer Webseite nicht eingesetzt.

Cookies werden bei unserer Website nicht eingesetzt.

Diese Website verwendet Cookies – nähere Informationen dazu und zu Ihren Rechten als Benutzer finden Sie in unserer Datenschutzerklärung am Ende der Seite. Klicken Sie auf „Ich stimme zu“, um Cookies zu akzeptieren und direkt unsere Website besuchen zu können [Cookie settings](#)

Akzeptieren

Check-Point 6: Hinweis auf das Widerrufsrecht betreffend erteilte Einwilligungen.

Anforderung:

Sofern die Möglichkeit angeboten wird, Einwilligungen in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu erteilen, ist auf die nach Art. 7 Abs. 3 S. 1 DS-GVO und § 13 Abs. 3 TMG bestehende Möglichkeit zu deren jederzeitigen Widerruf hingewiesen.

Check-Point 7: Informationen über mögliche anonyme und pseudonyme Nutzungsmöglichkeiten.

Anforderung:

Es ist neben einer Information über die vorgenannten Nutzungsmöglichkeiten auch erläutert, wie diese wahrgenommen werden können, § 13 Abs. 6 TMG. Dies gilt insbesondere für die Deaktivierung datenschutzrelevanter Cookies.

Check-Point 8: Hinweis auf Widerspruchsmöglichkeit gegen das Erstellen von Nutzungsprofilen.

Anforderung:

Es wird darüber informiert, wie das Erstellen eines Nutzungsprofils verhindert, insbesondere ein Nutzertracking unterbunden werden kann, § 15 Abs. 3 TMG.

Check-Point 9: Identität und Erreichbarkeit der/des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen.

Anforderung:

Die effektive Rechtsverfolgung wird durch die vollständige Angabe der ladungsfähigen Anschrift des/der gem. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO Verantwortlichen (bei gemeinsamer Verantwortlichkeit neben dem wesentlichen Inhalt der Vereinbarung gem. Art. 26 DS-GVO zumindest die Erreichbarkeit der Anlaufstelle gem. Art. 26 Abs. 1 S. 3 DS-GVO) gewährleistet.

Check-Point 10: Erreichbarkeit der/des Datenschutzbeauftragten.

Anforderung:

Soweit ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist, wird dieser gem. Art. 37 Abs. 7 DS-GVO auf der Homepage bekannt gemacht.

Realität:

II. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Bei _____ mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, somit sind wir verpflichtet einen Datenschutzbeauftragten zu stellen. Wir arbeiten _____ mit einer Datenschutzagentur zusammen:

Datenschutz GmbH
_____ Ring
85
Deutschland
Tel.: +49 (0) 63 01 12 34 56
E-Mail: [info@_____ .com](mailto:info@datenschutz.com)
Webseite: [www._____-datenschutz.de](http://www.datenschutz.de)

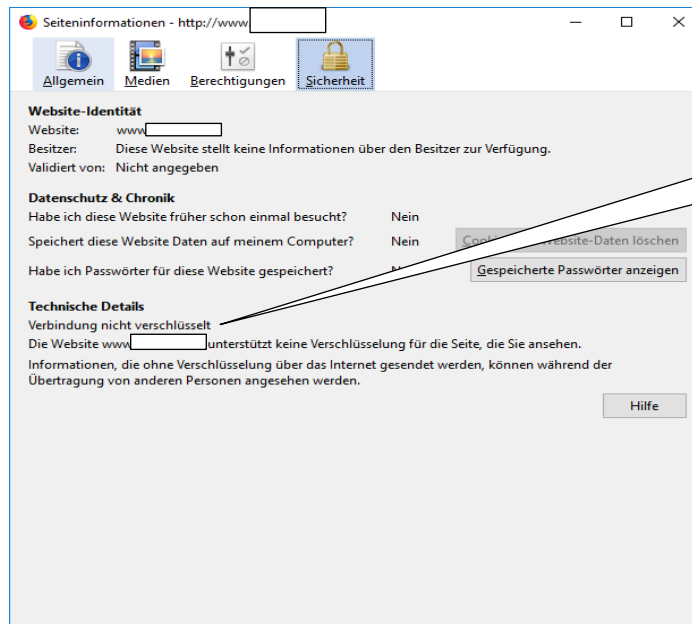
Anforderungen an die persönliche Stellung des DSB stehen der Bestellung juristischer Personen entgegen

Check-Point 11: Sicherheit der Datenverarbeitung.

Anforderung:

Es wird allgemein und nachvollziehbar beschrieben, dass Maßnahmen im Sinne der Privacy by Design und der Privacy by Default sowie ggf. weitere technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus getroffen wurden.

Realität:



Verbindung nicht
verschlüsselt

Check-Point 12: Minderjährige Nutzer als Zielgruppe.

Anforderung:

Es werden Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten Minderjähriger an diese selbst und ihre Erziehungsberechtigten gegeben, die besonderen Anforderungen für die Erteilung von Einwilligungen gemäß Art. 8 DS-GVO werden adressiert.

Zivil- und Lauterkeitsrecht.

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist für private Anbieter von Telemedien ein wichtiger Compliance-Baustein. Fehler und Verstöße können neben Bußgeldern auch zivil- und lauterkeitsrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies kann bis zur Abschaltung des Angebotes reichen, wenn etwa auf einen Antrag eines Konkurrenten eine entsprechende einstweilige Verfügung ergeht. Aber schon ohne Abschaltverfügung sind die möglichen Folgen beachtlich.

Schmerzensgeld für fehlende SSL-Verschlüsselung und Schadensersatzforderungen auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung.

Berichterstattung über die „Abmahnwelle“ nach Anwendbarwerden der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung – zum Beispiel:

t3n digital pioneers vom 26. Juni 2018:

DSGVO-Abmahnung: 12.500 Euro Schmerzensgeld für fehlendes SSL-Zertifikat

(<https://t3n.de/news/dsgvo-abmahnung-ssl-fehlt-1091180/>, abgerufen am 2. Dezember 2019)

heise.de vom 29. Juni 2018:

DSGVO: 8500 Euro Schadensersatz für Fehlende SSL-Verschlüsselung?

(<https://www.heise.de/newsticker/meldung/DSGVO-8500-Euro-Schadensersatz-fuer-fehlende-SSL-Schluesselung-Die-Hintergruende-4094585.html>, abgerufen am 2. Dezember 2019)

Bayerischer Rundfunk vom 25. Juli 2018:

Abzocke – Datenschutzverordnung: Die miese Masche der Abmahnanwälte

(<https://www.br.de/nachricht/datenschutzverordnung-die-miese-masche-der-abmahnnaewaelte-100.html>, abgerufen am 2. Dezember 2019)

Abmahnfähigkeit von Fehlern der Datenschutzerklärung unklar.

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Anforderungen sind Abmahnfähig:

LG Würzburg, Beschl. v. 13.09.2018, 11 O 1741/18: Bei dem Betrieb einer geschäftlichen Website (hier: einer Rechtsanwältin) ohne eine der DSGVO genügende Datenschutzerklärung und der Verwendung eines Kontaktformulars ohne Verschlüsselung liegt ein Verstoß gegen Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG vor.

OLG Hamburg, Urt. v. 25.10.2018, 3 U 66/17: Die Verordnung (EU) 679/2016 (Datenschutz-Grundverordnung) enthält kein abgeschlossenes Sanktionssystem und steht daher der Aktivlegitimation eines Mitbewerbers gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG dann nicht entgegen, wenn gegen eine solche datenschutzrechtliche Norm verstoßen wird, die konkret die Regelung eines Marktverhaltens zum Gegenstand hat.

Abmahnfähigkeit von Fehlern der Datenschutzerklärung unklar.

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Anforderungen sind nicht Abmahnfähig:

LG Bochum, Urt. v. 07.08.2018, I-12 O 85/18: Eine Aktivlegitimation von Mitbewerbern gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG zur Abmahnung von Verstößen gegen Anforderungen aus der Verordnung (EU) 679/2016 besteht im Hinblick auf das dort detailliert vorgesehene System von Ansprüchen und abschließend benannten Anspruchsberechtigten nicht.

LG Wiesbaden, Urt. v. 05.11.2018, 5 O 214/18: Die Verordnung (EU) 679/2016 enthält in den Artikeln 77 bis 84 ein abgeschlossenes System von Ansprüchen und Anspruchsberechtigungen, das eine Aktivlegitimation von Mitbewerbern gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG zur Abmahnung von Verletzungen datenschutzrechtlicher Anforderungen ausschließt.

Weitere Fragen?